

STADT, LAND, PLUS:

Vielfalt in Korntal-Münchingen.

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der **Stadt Korntal-Münchingen** mit derzeit rund 20.000 Einwohnern ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 8. Juli 2023 neu zu besetzen.

Wählbarkeit, Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

Die Wahl findet am Sonntag, **23. April 2023**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, **14. Mai 2023**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können noch bis spätestens 27. März 2023, 18:00 Uhr, schriftlich bei der Stadt Korntal-Münchingen, zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Joachim Wolf, Rathaus Korntal, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen, verschlossen mit der **Aufschrift „Bürgermeisterwahl“** eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 24. April 2023 und endet am 26. April 2023, 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der öffentlichen Bewerbervorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.